



RÖK

Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/5 (Tiergesundheit,
Handel mit lebenden Tieren und
Veterinärrecht)
Sachbearbeiter/in: Christina Ratz
E-Mail: christina.ratz@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4119
Fax:
Geschäftszahl: BMGFJ-74800/0081-IV/B/5/2007
Datum: 11.07.2007
Ihr Zeichen:

wilhelm.zehentner@aon.at

Kleintierausstellungen-Anwendung TTG 2007 bzw VO (EG) 1/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Anfrage vom 9. Juli 2007 erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend als zuständiges Ministerium für die Angelegenheiten des Tierschutzes beim Transport folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Unter die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und das neue Tiertransportgesetz fallen Transporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Grundsätzlich ist darunter jeder Transport zu verstehen, durch den direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht oder auch nur angestrebt wird. Jedoch wird in den Erwägungsgründen insbesondere in Hinblick auf Reitpferde festgehalten, dass Ausnahmen für Wettbewerbe, Rennen, kulturelle Veranstaltungen und Zuchtzwecke zuzulassen sind. Man wird daher wohl generell zwischen Transporten zu unterscheiden haben, die tatsächlich in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgen, und solchen, bei denen Tiere in erster Linie aus Hobby, aufgrund von Freizeitveranstaltungen, aus Liebhaberei, zu Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen oder Zuchtzwecken transportiert werden.

In do Schreiben wird festgehalten, dass der primäre Zweck der jährlich stattfindenden „Bundesschau des Rassezuchtverbands Österreichischer Kleintierzüchter“ darin liegt, dass die Tiere einer Öffentlichkeit vorgestellt und begutachtet werden, u.a. damit Zuchten standardgemäß stattfinden. Durch die Ausstellung und Begutachtung erhofft sich der Züchter einen Preis, eine Urkunde, die für ihn einen ideellen Wert darstellt.

Solange im Rahmen der Veranstaltung kein Verkauf oder sonstiger Handel mit den Tieren erfolgt, ist wohl davon auszugehen, dass es sich in erster Linie um Liebhaberei und einen ideellen Zweck handelt und kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

Werden die Tiere jeweils von ihren Züchtern zur Bundesschau gebracht, ist daher davon auszugehen, dass sie nicht unter die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1/2005 oder des Tiertransportgesetzes 2007 fallen.

Sehr wohl aber einzuhalten sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen.

Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Elfriede Österreicher

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt